



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

25. Februar 2016

Seite 1 von 2

An die
Die Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

209.2.3.1.16-3478/15

Vorab per-E-Mail email@landtag.nrw.de

Frau Schulte-Zurhausen

Telefon 0211 38424-65

Fax 0211 38424-10

Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Antrag der Frau Helen Turabi vom 13.08.2016 über die Internetplattform www.fragdenstaat.de auf Informationszugang zu verschiedenen Fragen zu Web-Domains und zur Social-Media-Präsenz

Ihre E-Mail vom 15.01.2016 zu finden unter:
<https://fragdenstaat.de/a/1102>

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit für die Sicherstellung des Rechts auf Information zuständig.

[REDACTED] hat sich nach § 13 Abs. 2 IFG NRW an mich gewandt und mitgeteilt, bei Ihnen einen Antrag vom 13.08.2016 über die Internetplattform www.fragdenstaat.de auf Informationszugang zu verschiedenen Fragen zu Web-Domains und zur Social-Media-Präsenz gestellt zu haben. Mit E-Mail 15.01.2016 sollen Sie der Antragstellerin mitgeteilt haben, dass die Beantwortung der Anfrage einen erheblichen Verwaltungsaufwand auslöst, so dass Verwaltungsgebühren erhoben werden.

Die Erhebung von Gebühren für einen Informationszugang kann die Wahrnehmung des Informationszugangsrechtes durch Informationssuchende beeinträchtigen. Daher sehe ich mich als Beauftragte für das Recht auf Information nach § 13 IFG NRW veranlasst, auch in dieser Gebührenangelegenheit an Sie heranzutreten.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 38424-0

Telefax 0211 38424-10

poststelle@ldi.nrw.de

www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle Poststraße



25. Februar 2016

Seite 2 von 2

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Mitteilung, weshalb die Beantwortung der Fragen in diesem Fall einen erheblichen Verwaltungsaufwand auslöst, so dass Gebühren erhoben werden sollen.

Ich habe der Antragstellerin eine Kopie meines Auskunftersuchens zur Information übersandt. Ferner beabsichtige ich ihr eine Kopie Ihrer Stellungnahme zur Kenntnis zu übersenden; sollten gegen diese Vorgehensweise Bedenken bestehen, bitte ich Sie, diese mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

